

Satzung Schützenverein Massen 1830 (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " Schützenverein Massen 1830 (e.V.) " mit Sitz in Unna-Massen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm mit dem Aktenzeichen 42 VR 20 344 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen
- die Regelung u. Durchführung der Aus- und Fortbildung
- die Mitgliedschaft im freiwilligen Zusammenschluss von Traditionsschützen- und Sportschützenvereine in Westfalen
- die einheitliche Präsentation des Schießsports und der Schützentradition in der Öffentlichkeit
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft (Verein) ist selbstlos tätig; sie (er) verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der (des) Körperschaft (Vereins) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verwaltet werden muss es entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Stimmrecht bei Vereinsangelegenheiten erhält das Mitglied nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2)

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung derjenigen Kompanie, deren Mitglied der Aufzunehmende werden will.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4)

Der Austritt eines Mitgliedes ist dann vollzogen, wenn er dass durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins oder dem Kompanieführer, dessen Kompanie er angehörte, kundgetan hat. Sie ist sofort wirksam.

(5)

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, in dem er

- durch sein Verhalten die Einhaltung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gefährdet,
- gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins Schaden zufügt,
- gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch die Gefahr besteht, das das Vermögen des Vereins geschädigt wird,
- oder durch sonstige Handlungen eine Gefahr für das Vermögen des Vereins entsteht,
- oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt,

so kann es durch den Vorstand (Vorstand im weiteren Sinne) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Gliederung

Der Verein tritt in seiner Gesamtheit als Bataillon auf. Er setzt sich aus mehreren Kompanien zusammen, deren Anzahl sich nach dem jeweiligen Bedarf richtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im engeren und im weiteren Sinne
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
(Jahreshauptversammlung).

(2)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, nämlich wenn Entscheidungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins herbeigeführt werden müssen, eine konkrete Gefährdung des Vereinsvermögens besteht oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3)
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Erscheinens der Einladung auf der vereinsinternen „Homepage“ oder dem Folgetag nach der postalischen Absendung. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4)
Aufgaben und Inhalt einer Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung des Vereins schriftlich niedergelegt.

§ 8 Der Vorstand im weiteren Sinne

(1)
Der Vorstand im weiteren Sinne nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen deren Aufgaben wahr. Er besteht aus folgenden Mitgliedern

- Erste(r) Vorsitzende(r) - (Frau) Oberst -
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Erste(r) Geschäftsführer(in)
- Zweite(r) Geschäftsführer(in)
- Erste(r) Kassierer(in)
- Zweite(r) Kassierer(in)
- (Frau) Schützenmajor
- Pressewart(in)
- Mitgliederbeauftragte(r)

- für jede Kompanie deren Kompanieführer(in)
- dem amtierenden König(in)/Kaiser(in)
- Beisitzer(in).

(2)

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergeschrieben.

§ 9 Vorstand im engeren Sinne

(1)

Der Vorstand im engeren Sinne bildet ihn im Sinne des § 26 BGB und er besteht aus dem/der

- Ersten Vorsitzenden
- Ersten Kassierer(in)
- Ersten Geschäftsführer(in)

Der Vorstand im engeren Sinne vertritt den Verein nach innen und nach außen und er gibt für den Verein rechtsverbindliche Erklärungen ab. Diese haben Gültigkeit, wenn der/die erste Vorsitzende(r) diese Erklärung gemeinsam mit dem/der ersten Geschäftsführer(in) oder dem/der ersten Kassierer(in) abgibt.

(2)

Die Aufgaben der (des) Ersten Vorsitzende(n), der (des) Ersten Kassierer(in)/Kassierers und der (des) Ersten Geschäftsführers(in) sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergeschrieben.

(3)

Abweichend von § 27 Abs. 3 i.V. m § 662 BGB kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Versammlungen und Beschlüsse

(1)

Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich oder durch andere geeignete Veröffentlichung bekanntzugeben.

(2)

Der erste Vorsitzende hat jeder Zeit das Recht, die Mitglieder des Vorstandes zu einer Vorstandsversammlung in einer von ihm zu bestimmenden Räumlichkeit zu laden.

(3)

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Delegationsrecht

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, spezielle sach- und fachgerechte Aufgaben in den alleinigen Verantwortungsbereich von entweder Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern des Vereins zu geben. Diese Aufgabenzuweisungen sind in einer Geschäftsordnung schriftlich niederzulegen. Diese ist solange gültig, bis Änderungen durch Beschlüsse i.S.d. § 12 dieser Satzung herbeigeführt werden. Für Diejenigen, die eine spezielle sach- und fachgerechte Aufgabe zugewiesen bekommen haben, besteht eine sofortige Berichtspflicht an den geschäftsführenden Vorstand, wenn Belange betroffen werden, die den Fortbestand des Vereins insbesondere bei Entscheidungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins oder eine konkrete Gefährdung des Vereinsvermögens besteht, gefährden können. Ansonsten besteht eine allgemeine Berichtspflicht, der zweimal im Jahr nachgekommen werden muss.

§ 15 Schützenfest/sonstige Veranstaltungen und Schützenkönig(in) oder Schützenkaiser(in)

(1)

Die Vergebung und Terminierung von Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand (im engeren Sinne).

(2)

Der König(in)/Kaiser(in) wird während des Schützenfestes ermittelt. Derjenige/diejenige Schütze/Schützin, welche(r) den Rest von der Vogelstange abschießt, wird König(in)/Kaiser(in). Die Entscheidung über den Begriff „Rest von der Vogelstange“ obliegt dem Vorstand im engeren Sinne. Eine einfache Stimmenmehrheit reicht aus. Eine Beförderung ist mit Abschuss des Vogels nicht verbunden. Der König erhält vom Verein nach dem Fest/seiner Regentschaft, spätestens zur nächsten Gesamtveranstaltung einen Orden.

(3)

Das Schützenfest wird in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung / Bataillonsversammlung nachbesprochen. Der geschäftsführende Vorstand legt dazu einen gesonderten Geschäfts-/Kassenbericht vor.

§ 16 Fahnen

Wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.

§ 18 Datenschutz

(1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2)

Als Verbandsmitglied ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3)

Der Verein informiert die Tagespresse sowie den Hellweger Anzeiger über Prüfungsergebnisse und besondere Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4)

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett des Vereins sowie der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Dem Mitglied steht darüber hinaus ein Beschwerderecht gemäß DSGVO bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO zu.

(5)

Beim Austritt aus dem Verein werden die Personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliedsverwaltung gelöscht. Personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(6)

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berechtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textformat an den Vorstand zu stellen.

